



Bundesamt  
für Sicherheit in der  
Informationstechnik

# Verfahrensbeschreibung zur Zertifizierung von Produkten

VB-Produkte

Version 2.5 vom 19.03.2020



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik  
Postfach 20 03 63  
53133 Bonn  
Tel.: +49 22899 9582-111  
E-Mail: [service-center@bsi.bund.de](mailto:service-center@bsi.bund.de)  
Internet: <https://www.bsi.bund.de>  
© Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik 2014- 2020

# Änderungshistorie

Version	Datum	Name	Beschreibung
1.0	28.02.2014	QMB	Erstausgabe
2.0	20.07.2015	QMB	Neuausgabe aufgrund Dokumentenumstrukturierung und neuer [BSI-ZertV]
2.1	02.08.2016	QMB	Revision: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Austausch der Abbildung 1: Dokumentenübersicht (Zertifizierungs- und Anerkennungsprogramme),</li> <li>• kleinere sprachliche Korrekturen.</li> </ul>
2.1.1	10.01.2017	QMB	Revision: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Austausch der Abbildung 1: Dokumentenübersicht (Zertifizierungs- und Anerkennungsprogramme)</li> </ul>
2.2	07.05.2018	QMB	Revision: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel 2.1: Wegfall SigG.</li> </ul>
2.3	21.02.2019	QMB	Revision: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Austausch der Abbildung 1: Dokumentenübersicht (Zertifizierungs- und Anerkennungsprogramme )</li> <li>• Bestätigungen nach SiG in Kapitel 2.1 „Geltungsbereiche für die IT-Sicherheitszertifizierung“ und Siegel in Kapitel 6.2 „Zertifizierungszeichen“ entfernt,</li> <li>• Umbenennung und Anpassungen im Kapitel 3.2 „Vorbereitungs- und Antragsphase“; Anpassungen in den Kapiteln 3.4 „Zertifizierungsphase“, 5.8 „Haftung“ und 5.9 „Kosten“,</li> <li>• neue Kapitel: 5.3.4 „Änderungen des Antrages/des Zertifizierungsgegenstandes“ und 5.6.3 „Folgen der Aufhebung“,</li> <li>• Kapitel 5.2 „Vertraulichkeit und Dokumentenaustausch mit der Zertifizierungsstelle“: Ergänzung DSGVO,</li> <li>• Ergänzung der webbasierten Kundenzufriedenheitsbefragung in Kap. 5.7,</li> <li>• weitere sprachliche Anpassungen.</li> </ul>

Version	Datum	Name	Beschreibung
2.4	09.09.2019	QMB SZ	Revision aufgrund Abweichungen aus dem DAkkS-Audit 2019: <ul style="list-style-type: none"><li>• Austausch der Abbildung 1: Zertifizierungs- und Anerkennungsprogramme (Dokumentenübersicht),</li><li>• Konkretisierung bzgl. der Begrifflichkeiten Zertifizierungssystem und -programm insbesondere in den Kapiteln 1 „Einleitung“ und 2 „Zertifizierungsprogramme für Produkte“,</li><li>• Überarbeitung Kapitel 4 „Aufrechterhaltung und Überwachung der Zertifizierung“,</li><li>• Anpassung in Kapitel 6.2 „Zertifizierungszeichen“.</li></ul>
2.5	19.03.2020	QMB SZ	Revision: <ul style="list-style-type: none"><li>• Konkretisierungen in den Kapiteln 5.3.2 „Obliegenheiten des Antragstellers“ und 5.3.5 „Ablehnung eines Antrages“,</li><li>• BSI-KostV durch BMI-GebV ersetzt (Kapitel 5.3.4 „Änderungen des Antrages/des Zertifizierungsgegenstandes“ und 5.9 „Kosten“),</li><li>• sprachliche Anpassungen in diversen Kapiteln.</li></ul>

# Inhaltsverzeichnis

	Änderungshistorie.....	3
1	Einleitung.....	7
1.1	Zielsetzung und Eingliederung der VB-Produkte.....	7
1.2	Nutzen der Zertifizierung für den Antragsteller.....	9
2	Zertifizierungsprogramme für Produkte.....	10
2.1	Programm für die IT-Sicherheitszertifizierung: CC-Produkte.....	10
2.2	Programm für die Zertifizierung von Produkten nach Technischen Richtlinien: TR-Produkte.....	10
3	Verfahren zur Zertifizierung.....	11
3.1	Beteiligte Stellen an einer Produktzertifizierung.....	11
3.1.1	Der Antragsteller.....	11
3.1.2	Die vom BSI anerkannte Prüfstelle.....	11
3.1.3	Die Zertifizierungsstelle.....	11
3.2	Vorbereitungs- und Antragsphase.....	12
3.3	Evaluierungs- bzw. Prüfphase.....	12
3.4	Zertifizierungsphase.....	12
4	Aufrechterhaltung und Überwachung der Zertifizierung.....	14
5	Rahmenbedingungen.....	16
5.1	Grundlage für die Zertifizierung.....	16
5.2	Vertraulichkeit und Dokumentenaustausch mit der Zertifizierungsstelle.....	16
5.3	Rahmenbedingungen zum Verfahren.....	16
5.3.1	Unparteilichkeit.....	16
5.3.2	Obliegenheiten des Antragstellers.....	17
5.3.3	Rücknahme eines Antrages.....	17
5.3.4	Änderungen des Antrages/des Zertifizierungsgegenstandes.....	17
5.3.5	Ablehnung eines Antrages.....	18
5.4	Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung.....	18
5.4.1	Bestimmungen zur Aufrechterhaltung.....	18
5.5	Regelungen zur Archivierung von Dokumenten und Aufzeichnungen.....	18
5.6	Aufhebung einer Zertifizierung.....	19
5.6.1	Widerruf einer rechtmäßigen Zertifizierung.....	19
5.6.2	Rücknahme einer rechtswidrigen Zertifizierung.....	19
5.6.3	Folgen der Aufhebung.....	19
5.7	Beschwerde- und Verbesserungsmanagement.....	19
5.8	Haftung.....	20
5.9	Kosten.....	20
6	Veröffentlichung der Zertifizierung.....	21
6.1	Veröffentlichung „Zertifizierte Produkte“ .....	21
6.2	Zertifizierungszeichen.....	21
6.3	Verwendung von Zertifikaten.....	21
6.4	Zertifikatsübergabe und Presseerklärung.....	21
7	Referenzen und Glossar.....	22

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:Zertifizierungs- und Anerkennungsprogramme (Dokumentenübersicht).....8

# 1 Einleitung

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat nach dem BSI-Gesetz [BSiG] die Aufgabe, Zertifizierungen informationstechnischer Produkte oder Komponenten sowie informationstechnischer Systeme durchzuführen.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, betreibt das BSI ein Produktzertifizierungssystem, das in dieser Verfahrensbeschreibung (VB) beschrieben wird. In dieser VB sind die Regeln (Programme, bedarfsgerechte Begutachungskriterien, Anforderungen und Nachweise), das Verfahren sowie das Management zur Durchführung der Zertifizierung festgelegt.

Die Zertifizierung eines Produktes wird auf Antrag im betreffenden Produktzertifizierungsprogramm (Programm) durchgeführt. Voraussetzung für eine Zertifizierung ist eine technische Evaluierung bzw. Konformitätsprüfung gemäß den im Programm veröffentlichten Anforderungen. Diese bedarfsgerechten Prüfkriterien (z. B. Sicherheitskriterien oder Technische Richtlinien) sind in Normen oder normativen Dokumenten festgelegt. Das Programm beinhaltet zudem die speziellen Regeln und Verfahren.

Zur Unterstützung der Produktzertifizierung im Programm Common Criteria (CC) kann im Vorfeld eine Schutzprofil- oder Standortzertifizierung durchgeführt werden.

## 1.1 Zielsetzung und Eingliederung der VB-Produkte

*„Die grundlegenden Ziele der Produktzertifizierung sind:*

- a) *auf die Bedürfnisse der Verbraucher, Anwender und ganz allgemein aller interessierten Parteien einzugehen, indem sie Vertrauen in Bezug auf die Erfüllung festgelegter Anforderungen schafft;*
- b) *es Anbietern zu ermöglichen, gegenüber dem Markt nachzuweisen, dass ihren Produkten die Erfüllung festgelegter Anforderungen durch eine unparteiische dritte Seite bestätigt wurde.“*

aus [17067], Kap. 4.2.1

Einen Überblick über das Zertifizierungs- und Anerkennungssystem sowie dessen Programme gibt die folgende Abbildung. Diese Dokumente stellen Informationen zielgruppenorientiert zur Verfügung.

Broschüre „Zertifizierte IT-Sicherheit“					
Übersicht der angebotenen Zertifizierungen und Anerkennungen					
Zertifizierungssystem für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen ISO/IEC 17065	Zertifizierungssystem für Managementsysteme ISO/IEC 17021 und 27006	Zertifizierungssystem für Personen ISO/IEC 17024	Anerkennungssystem für Stellen (ISO/IEC 17011)	Zertifizierungssystem für IT-Sicherheitsdienstleister	
VB-Produkte	VB-Managementsysteme	VB-Personen	VB-Stellen		
Allgemeine Verfahrensbeschreibung für den Antragsteller (Hersteller, Betreiber, Person, Prüfstelle/IT-Sicherheitsdienstleister)					
CC-Produkte		CC-Evaluatoren	CC-Prüfstellen		
TR-Produkte		TR-Prüfer	TR-Prüfstellen		
		IS-Revisor und IS Berater			IS-Revision und IS-Beratung
		IS-Penetrationstester			IS-Penetrationstest
		DigBOS-Prüfer			DigBOS
		IT-GS-Berater			
					Lauschabwehr
		GS-Managementsysteme	VB-Auditor (VB und Programm)		
		TR-Managementsysteme			
<b>Programme:</b> Anforderungen und detaillierte Informationen für den Antragsteller (Hersteller, Betreiber, Person, Prüfstelle/IT-Sicherheitsdienstleister)					
Übergreifende Dokumente:		Zeichenordnung		Verzeichnisse	

Abbildung 1:Zertifizierungs- und Anerkennungsprogramme (Dokumentenübersicht)

Die übergeordnete Broschüre „Zertifizierte IT-Sicherheit“ [Broschüre] richtet sich an Personen, die sich über den Auftrag des BSI im Bereich der Konformitätsbewertung im Allgemeinen informieren möchten.

In den „Verfahrensbeschreibungen“ (VB) werden der Nutzen für den Antragsteller, das Verfahren und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie Obliegenheiten dargestellt. Sie sind Entscheidungshilfe, wenn die Absicht besteht einen Antrag zu stellen und richtet sich somit an:

- Hersteller, die ihre Produkte zertifizieren (vorliegende VB-Produkte),
- Betreiber, die ihre Systeme zertifizieren [VB-Managementsysteme],
- Personen, die sich zertifizieren [VB-Personen],
- Prüfstellen, die sich anerkennen [VB-Stellen] und
- IT-Sicherheitsdienstleister, die sich zertifizieren [VB-Stellen]

lassen wollen.

Die vorliegende VB-Produkte beschreibt das Zertifizierungssystem für IT-Produkte (Hard- und Software).

In den Programmen (siehe Kapitel 2 „Zertifizierungsprogramme für Produkte“) sind die speziellen Anforderungen für die jeweilige Zertifizierung mit detaillierten Hinweisen zu Verfahrensabläufen festgelegt. Die Programme richten sich an den konkreten Antragsteller.

Das Dokument „Verzeichnisse“ [Verzeichnisse] gibt einen Überblick über alle benötigten Hilfs- und Informationsquellen (Literaturverzeichnis) und enthält ein Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis (Glossar).

Das Dokument „Zeichenordnung“ [Zeichenordnung] enthält alle Zeichen der Konformitätsbewertung mit den jeweiligen Rechten und Bedingungen.

## 1.2 Nutzen der Zertifizierung für den Antragsteller

*„Produktzertifizierung ist eine bewährte Konformitätsbewertungstätigkeit, die Verbrauchern, Behörden, der Industrie und anderen interessierten Parteien Vertrauen bietet, dass Produkte festgelegte Anforderungen erfüllen, darunter zum Beispiel Produktleistung, Sicherheit, Interoperabilität und Nachhaltigkeit.*

*Produktzertifizierung kann den Handel, den Marktzugang, den fairen Wettbewerb sowie die Verbraucherakzeptanz von Produkten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erleichtern.“*

aus [17065], Kap. 4.1.2-3

Ein Zertifikat als unabhängiger Konformitätsnachweis kann von einem Antragsteller im Rahmen seines Marketings als Qualifizierungsnachweis zur Erfüllung von Anforderungen seitens seiner Kunden oder bei Ausschreibungen eingesetzt werden. Es schafft Vertrauen für Verbraucher, Behörden, Industrie und andere interessierte Parteien, dass festgelegte Anforderungen an das Produkt erfüllt wurden. Darunter z. B. Produktleistung, Sicherheit, Interoperabilität und Nachhaltigkeit. Ziel der Produktzertifizierung ist ein erhöhter Marktwert durch die objektive Überprüfung des Produkts. In einigen Bereichen ist eine Produktzertifizierung durch Gesetz, Verordnung, Richtlinie oder Standard verbindlich vorgeschrieben.

Informationen zu zertifizierten Produkten werden vom BSI in regelmäßig aktualisierten Publikationen und elektronischen Medien veröffentlicht.

Eine IT-Sicherheitszertifizierung von Produkten wird in bestimmten Programmen bzw. Prüfgebieten und Prüfstufen im Rahmen internationaler Abkommen von zahlreichen Nationen anerkannt, so dass weitestgehend eine Mehrfachzertifizierung eines Produktes in verschiedenen Staaten vermieden werden kann. Das BSI hat dazu ein Abkommen zur Anerkennung von IT-Sicherheitszertifizierungen in Europa für CC- und ITSEC-Zertifizierungen [[SOG-IS-MRA](#)] und ein weltweites Abkommen [[CCRA](#)] zur Anerkennung von CC-Zertifizierungen unterzeichnet. Weitere Details zu diesen Abkommen finden sich im nachgelagerten Programm [CC-Produkte].

## 2 Zertifizierungsprogramme für Produkte

Die Zertifizierungsstelle des BSI betreibt ein Zertifizierungssystem für Produkte und die folgenden Zertifizierungsprogramme, in denen die speziellen Anforderungen für die jeweilige Produktzertifizierung mit detaillierten Hinweisen zu Verfahrensabläufen festgelegt sind.

Das BSI ist für die in Kapitel 2.1 und 2.2 genannten Produktzertifizierungsprogramme bei der DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013 akkreditierte Produktzertifizierungsstelle [D-ZE-19615-01-00].

### 2.1 Programm für die IT-Sicherheitszertifizierung: CC-Produkte

Im Programm „Produktzertifizierung: Programm IT-Sicherheitszertifizierung Common Criteria (CC)<sup>1</sup>“ [CC-Produkte] werden IT-Produkte (Software/Hardware) aus z. B. folgenden Produktkategorien zertifiziert:

- Betriebssysteme,
- digitale Signaturen,
- digitale Tachographen,
- Gesundheitswesen,
- hoheitliche Dokumente,
- intelligente Messsysteme,
- Netzwerk- und Kommunikationsprodukte,
- Serveranwendungen,
- Smartcards und ähnliche Produkte.

In diesem Programm werden auch Schutzprofile für Produktkategorien zertifiziert, die in der Produktzertifizierung angewendet werden können.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen wird im Programm eine Standortzertifizierung nach Common Criteria (CC) angeboten. Die Regelungen aus dieser Verfahrensbeschreibung gelten analog.

Eine Produktzertifizierung in diesem Programm kann in Einzelfällen noch nach den „Information Technology Security Evaluation Criteria“ [ITSEC] erfolgen.

### 2.2 Programm für die Zertifizierung von Produkten nach Technischen Richtlinien: TR-Produkte

Im Programm „Produktzertifizierung: Programm Technische Richtlinien (TR)“ [TR-Produkte] werden IT-Produkte (Software/Hardware) aus z. B. folgenden Produktkategorien zertifiziert:

- elektronischer Pässe & Ausweise sowie Dokumentenleser & Inspektionssysteme,
- beweiswerterhaltenden Langzeitspeicherung,
- eHealth Kartenprodukte,
- Router,
- kontaktlose Chipkarten und Lesegeräte,
- technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme.

1 Dies schließt die Zertifizierung von Produkten nach den Anforderungen bestimmter EU-Verordnungen (bspw. eIDAS und Digitaler Fahrtenschreiber) ein, wenn die in der Verordnung oder nachgelagerten Regularien genannten Schutzprofile verwendet werden.

## 3 Verfahren zur Zertifizierung

Ein Zertifikat wird erteilt, wenn die jeweiligen Anforderungen (Prüfkriterien bzw. Technischen Richtlinien) erfüllt sind und das Bundesministerium des Innern festgestellt hat, dass überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland, der Erteilung nicht entgegenstehen (§ 9 Abs.4 BSIG) [BSIG].

### 3.1 Beteiligte Stellen an einer Produktzertifizierung

An einer Produktzertifizierung sind folgende Stellen beteiligt:

- der Antragsteller,
- die für das gewünschte Programm anerkannte Prüfstelle,
- die Zertifizierungsstelle und ggf. eine externe vom BSI beauftragte Stelle für die Prüfbegleitung.

#### 3.1.1 Der Antragsteller

Der Hersteller oder Vertreiber beauftragt eine vom BSI für das entsprechende Programm anerkannte Prüfstelle mit der Evaluierung und beantragt beim BSI die Zertifizierung. Gemäß [BSI-ZertV] hat der Antragsteller Mitwirkungsobliegenheiten, z.B. die notwendige Mitwirkung Dritter sicherzustellen und bei Produktprüfungen das zu prüfende Produkt und die erforderlichen dokumentarischen Nachweise, die für das Programm, das Prüfgebiet, Prüftiefe und Umfang durch das BSI festgesetzt sind, der Prüfstelle und der Zertifizierungsstelle bereitzustellen.

Bei der Erstellung und Dokumentation der für die Zertifizierung erforderlichen Nachweise kann der Antragsteller Beratungsleistungen, z. B. bei einer anerkannten Prüfstelle, beauftragen. Hierbei muss der Grundsatz der Unparteilichkeit und die Regelungen des Zertifizierungsprogramms, d. h. insbesondere die wirksame Trennung von Beratung und Evaluierung, berücksichtigt werden.

#### 3.1.2 Die vom BSI anerkannte Prüfstelle

Die vom BSI anerkannte Prüfstelle nimmt als sachverständige Stelle die Prüfung und Bewertung (im Folgenden Evaluierung) des Produktes vor. Sie stellt die technische Korrektheit und die inhaltliche Vollständigkeit der Prüfergebnisse sicher und stellt der Zertifizierungsstelle die vollständigen Prüfergebnisse zur Verfügung.

Die Anerkennung von Prüfstellen ist in der Verfahrensbeschreibung zur Anerkennung von Stellen und Zertifizierung von IT-Sicherheitsdienstleistern [VB-Stellen] beschrieben. Die Anerkennungsstelle des BSI überwacht die Prüfstellen und veröffentlicht diese auf der Internetseite des BSI. Die Anerkennung einer Prüfstelle bezieht sich immer auf einen konkreten Anerkennungsbereich, z. B. ein Kriterienwerk (ITSEC oder CC oder ggf. Teile davon), ein spezifisches technisches Gebiet oder eine Technische Richtlinie.

#### 3.1.3 Die Zertifizierungsstelle

Aufgabe der Zertifizierungsstelle ist es, die Gleichwertigkeit aller Evaluierungsergebnisse und den vollständigen und korrekten Ablauf des Verfahrens sicherzustellen. Um dies zu erreichen, führt die Zertifizierungsstelle in jedem Verfahren eine Prüfbegleitung im Hinblick auf eine einheitliche Vorgehensweise und Methodik durch, um damit vergleichbare Bewertungen zu erhalten.

Das BSI kann eine externe Stelle zur Unterstützung bei der Prüfbegleitung beauftragen, die dann unter Kontrolle des BSI arbeitet. Die Abnahme des abschließenden Prüfberichtes und die Zertifizierung des Produktes erfolgt ausschließlich und in Verantwortung durch das BSI.

Die Zertifizierungsstelle erstellt die Zertifizierungsunterlagen bestehend aus Zertifizierungsbescheid und Zertifikat mit dem Zertifizierungsreport.

## 3.2 Vorbereitungs- und Antragsphase

Zur Vorbereitung auf die Beantragung einer Zertifizierung kann ein Informationsgespräch durchgeführt werden. Dies ist insbesondere für Antragsteller hilfreich, die zum ersten Mal ein Produkt beim BSI zertifizieren lassen.

Zwischen Antragsteller und Prüfstelle wird grundsätzlich ein Evaluierungsvertrag bzw. Vertrag zur Konformitätsprüfung abgeschlossen. Im Falle der Beantragung einer Zertifizierung nach Common Criteria erfolgt dies i. d. R. bereits vor Antragstellung in der Vorbereitungsphase.

Das BSI hat auf seiner Internetseite Antragsformulare bereitgestellt. Je nach Programm sind mit dem Antrag bereits technische Anlagen einzureichen.

Der Antrag wird in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Hiervon kann abgewichen werden, wenn das BSI wegen der Zahl und des Umfangs anhängiger Prüfungsverfahren eine Prüfung in angemessener Zeit nicht durchführen kann und an der Erteilung eines Zertifikats ein öffentliches Interesse besteht.

Der Antragsteller erhält vom BSI eine Eingangsbestätigung, in der ihm die Zertifizierungskennung und die Prüfbegleiter seitens des BSI mitgeteilt werden.

Das BSI wirkt im Rahmen seiner gesetzlichen Hinweispflichten (§ 24 VwVfG) auf vollständige Anträge hin und gibt erforderlichenfalls Hinweise auf fehlende bzw. unzureichende Unterlagen.

## 3.3 Evaluierungs- bzw. Prüfphase

Der Antragsteller stellt den Evaluierungsgegenstand/Prüfgegenstand (z. B. das zu zertifizierende Produkt) und die jeweils erforderlichen Herstellernachweise zur Verfügung. Sofern weitere initiale Produktkenntnisse für die Evaluierung/Konformitätsprüfung notwendig sind, schult der Antragsteller zu Beginn Evaluatoren und Prüfbegleiter.

Die Prüfstelle führt die Evaluierung/Konformitätsprüfung durch, dokumentiert die Ergebnisse gemäß den Vorgaben des Programms und stellt der Zertifizierungsstelle die vollständigen Prüfergebnisse zur Verfügung. Im Rahmen der Prüfbegleitung durch die Zertifizierungsstelle werden die Prüfergebnisse begutachtet, offene Punkte adressiert und ggf. Ergänzungen nachgefordert.

Nachbesserungen am Produkt und an der Herstellerdokumentation sind während des Zertifizierungsverfahrens bis zum Ende dieser Evaluierungs- bzw. Prüfphase seitens des Antragstellers möglich.

Alle Beteiligten am Zertifizierungsverfahren teilen Abweichungen von der Verfahrensplanung den anderen Beteiligten mit und stimmen diese erneut ab.

## 3.4 Zertifizierungsphase

Auf Grundlage von Prüfberichten entscheidet das BSI gemäß den Regelungen § 9 Abs. 4 [BSIG] über die Zertifizierung.

Die Zertifizierungsstelle erstellt nach positiver Zertifizierungsentscheidung das Zertifikat, den Zertifizierungsreport, das Zertifizierungszeichen und den Zertifizierungsbescheid. Die Zertifizierung kann Nebenstimmungen (siehe Kapitel 5.4.1 „Bestimmungen zur Aufrechterhaltung“) enthalten und wird befristet.

Vor Erteilung der Zertifizierung hat der Antragsteller Gelegenheit, sich zu etwaigen Nebenbestimmungen und den weiteren Inhalten der Zertifizierungsdokumente im Rahmen einer Anhörung zu äußern. Teilt der

Antragsteller vor Ablauf dieser Anhörungsfrist mit, dass er von der Möglichkeit einer Stellungnahme keinen Gebrauch zu machen beabsichtigt, so kann das Zertifikat unmittelbar nach dieser Mitteilung erteilt werden.

Eine negative Zertifizierungsentscheidung erfolgt, wenn die Prüfung und Bewertung ergeben hat, dass das Produkt die entsprechenden Prüfkriterien nicht erfüllt oder das Bundesministerium des Innern festgestellt hat, dass überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland, der Erteilung entgegenstehen. In diesem Fall werden dem Antragsteller vor Ablehnung des Antrages die Gründe der voraussichtlichen Ablehnung mitgeteilt. Er hat innerhalb einer Frist Gelegenheit zur Äußerung und zur Nachbesserung.

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides kann beim BSI, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Veröffentlichung der Zertifizierung erfolgt erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist, sofern der Antragsteller nicht auf den Widerspruch verzichtet hat. Dies ist durch formloses Schreiben möglich.

Mit dem Zertifizierungsbescheid entscheidet die Zertifizierungsstelle auch über die Verfahrenskosten. Über die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Kostenbescheid entschieden.

## 4 Aufrechterhaltung und Überwachung der Zertifizierung

Eine Produktzertifizierung bezieht sich nur auf die angegebene Version des Produktes und unter Berücksichtigung aller Nebenbestimmungen, Auflagen und Inhalte des Zertifizierungsreports.

Bedingungen für den Anwender eines zertifizierten Produktes (u. a. Angaben zur Einsatzumgebung) ergeben sich aus dem Zertifizierungsreport, etwaigen Anlagen sowie den evaluierten Handbüchern. Die Zertifizierungsstelle fordert dabei auch vom Anwender, die mit dem Zertifikat zum Ausdruck gebrachten Ergebnisse und Randbedingungen in seinem Risikomanagementprozess zu berücksichtigen und empfiehlt seinerseits, vom Hersteller eine regelmäßige Aktualisierung des Zertifikates nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik bereitzustellen.

Die Bestätigung der Erfüllung der Prüfkriterien bezieht sich auf den Zeitpunkt der Zertifizierung. Die Zertifizierungsstelle befristet zusätzlich die formale Gültigkeit einer Zertifizierung. Dabei kann das BSI jederzeit anlassbezogen überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zertifizierung weiterhin vorliegen.

Bei Änderungen am Produkt oder den Entwicklungs- und Produktionsprozessen kann eine Aufrechterhaltung der Zertifizierung durch folgende Maßnahmen erfolgen:

### 1. Aufrechterhaltung durch Maintenance:

Bei geringem Umfang der Änderungen am Produkt oder den Entwicklungs- bzw. Produktionsprozessen und bei sicherheits- bzw. TR-irrelevanten Änderungen kann auf Antrag eine bestehende Zertifizierung auf die neue Produktversion oder die geänderten Prozessbedingungen erweitert werden.

Die Befristung des zugrunde liegenden Zertifikates bleibt unberührt.

Bei größeren oder sicherheits- bzw. TR-relevanten Änderungen am Produkt oder den Entwicklungs-/ Produktionsprozessen ist eine erneute Zertifizierung (Rezertifizierung) erforderlich.

Je nach Regelung im Programm können Anteile der früheren Evaluierung bzw. Prüfung wiederverwendet werden und der Fokus auf die Änderungen konzentriert werden.

### 2. Aufrechterhaltung der Zertifizierung durch Reassessment (CC-Produkte):

Zur Verifikation der Angriffsresistenz eines zertifizierten Produktes kann eine Neubewertung nach dem aktuellen Stand der Technik beantragt und durchgeführt werden (Reassessment).

Die Zertifizierungsstelle empfiehlt, regelmäßig (z. B. jährlich) eine Einschätzung der Widerstandsfähigkeit gegen Angriffe gemäß den jeweils geltenden Sicherheitsvorgaben vornehmen zu lassen. Es gibt Zertifikate, bei denen eine Auflage zur Neubewertung nach einem bestimmten Zeitraum enthalten ist.

Nach DIN EN ISO/IEC 17065, Kap. 7.9.3 sind Überwachungsmaßnahmen erforderlich, wenn „die fortgesetzte Verwendung eines Zertifizierungszeichens zur Platzierung auf einem Produkt (bzw. auf dessen Verpackung oder Begleitinformation) (...) dessen Typ zertifiziert wurde, genehmigt ist“. Diese muss dann „eine regelmäßige Überwachung der mit Zeichen versehenen Produkte einschließen, um die fortgesetzte Gültigkeit des Nachweises der Erfüllung der Produkthanforderungen sicherzustellen.“

Daher werden alle Produkte überwacht, bei denen die Verwendung eines Zertifizierungszeichens gemäß BSI-Zeichenordnung, das auf das Produkt oder dessen Verpackung oder Begleitinformation aufgebracht werden darf, mit der Erteilung des Zertifikates erlaubt wurde. Dies sind der Zertifizierungsbutton und Produktklassen-spezifische Zeichen.

Es werden regelmäßige und anlassbezogene Überwachungen unterschieden:

- Die regelmäßigen Überwachungen prüfen, ob mit einem der o.g. Zertifizierungszeichen markierte Produkte der zertifizierten Version des Produktes entsprechen.

Sie erfolgt jeweils 2,5 Jahre nach Ausstellung eines Zertifikates oder der letzten Überwachung. Bei Zertifikaten, die länger als 5 Jahre gültig sind, reduziert sich der Regelturnus ab dem sechsten Jahr auf 2 Jahre. Ein davon abweichender Turnus kann bei der Ausstellung des Zertifikates festgelegt werden. In diesem Fall muss der Turnus in den Nebenbestimmungen des Zertifikatsbescheides festgehalten werden.

- Die anlassbezogene Überwachung prüft die in einer Beschwerde oder Beanstandung behauptete Abweichung. Sie erfolgt bei Hinweis z. B. durch den Zertifikatsinhaber (siehe Kap. 5.4.1 „Bestimmungen zur Aufrechterhaltung“), das Beschwerdemanagement des BSI, Information von Dritten oder von BSI-internen Stellen.

Das jeweilige Prüfmittel und die Vorgehensweise kann vom Produkttyp abhängen, z. B. können zum Einsatz kommen: Verifikation der evaluierten Produktions- und Lieferkette, Untersuchung einer Produktstichprobe vom Markt/Hersteller, Herstellernachweise aus der Produktion.

Die Prüfung wird durch die Zertifizierungsstelle veranlasst und kann unter Mitwirkung interner oder externer kompetenter Stellen bspw. einer anerkannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Im Falle einer festgestellten Nichtkonformität wird ein neuer Zertifizierungsbescheid erteilt. Folgende Fälle sind möglich:

- a) Aufrechterhaltung des Zertifikates mit Auflagen und Fristsetzung;
- b) Aufrechterhaltung des Zertifikates aber mit Einschränkung des Geltungsbereichs;
- c) Aussetzung des Zertifikates mit Fristsetzung;
- d) Aufhebung des Zertifikates.

## 5 Rahmenbedingungen

### 5.1 Grundlage für die Zertifizierung

Das Verfahren wird nach der „Verordnung über das Verfahren der Erteilung von Sicherheitszertifikaten und Anerkennungen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ [BSI-ZertV], dem Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG] sowie dieser Verfahrensbeschreibung mit den zugehörigen Anforderungsdokumenten durchgeführt.

### 5.2 Vertraulichkeit und Dokumentenaustausch mit der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle im BSI erfüllt zur Festigung der Qualität die Erfüllung der Anforderungen aus DIN EN ISO/IEC 17065 [ISO/IEC 17065]. Auch aus den internationalen Anerkennungsabkommen [SOG-IS-MRA](#) und [CCRA](#) heraus ist sie in jedem Zertifizierungsverfahren im Programm Common Criteria verpflichtet, die Vertraulichkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen und die der Prüfergebnisse intern in der Zertifizierungsstelle sowie in der Kommunikation mit Antragsteller und Prüfstelle nach dem Need-to-know-Prinzip sicherzustellen.

Die Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens haben nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG] Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Die Mitarbeiter im BSI werden schriftlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten sowie der Wahrung des Datengeheimnisses nach den Art. 5, 24, 32 der Datenschutzgrundverordnung [DSGVO] verpflichtet und gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz [SÜG] überprüft.

Der Dokumentenaustausch zwischen Antragsteller, Prüfstelle und Zertifizierungsstelle erfolgt auf elektronischem Wege per E-Mail grundsätzlich verschlüsselt.

Dokumente, die in Papierform an das BSI geschickt werden oder die per Kurierversand direkt an der Pforte des BSI, Godesberger Allee 185-189 abgegeben werden, müssen in einem geeignet versiegeltem inneren Umschlag verpackt und mit dem Vermerk „ungeöffnet an die Zertifizierungsstelle“ versehen werden, damit die Vertraulichkeit der Unterlagen und das Need-to-know-Prinzip auch auf dem BSI-internen Postweg gegeben ist.

Dokumente, die auf elektronischen Medien, z.B. CDs oder USB-Sticks, an das BSI geschickt werden, müssen auf dem Medium verschlüsselt gespeichert werden.

Prüfstelle und Zertifizierungsstelle kennzeichnen ihre jeweiligen Dokumente zum Verfahren (Prüfunterlagen, Kommentierungen) als „firmenvertraulich“ bzw. „company confidential“.

### 5.3 Rahmenbedingungen zum Verfahren

#### 5.3.1 Unparteilichkeit

Die Zertifizierungs- bzw. Evaluierungs- und Prüftätigkeiten müssen unparteiisch durchgeführt werden. In diesem Rahmen richtet sich die Produktzertifizierung nach den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065. Daher wird kommerzieller, finanzieller oder sonstiger Druck, der die Unparteilichkeit gefährden könnte, nicht zugelassen.

Die an der Durchführung der Zertifizierung bzw. Evaluierung und Prüfung Beteiligten dürfen nicht

1. Entwickler, Hersteller, Installateur, Verteiler oder Instandhalter des zu zertifizierenden bzw. zertifizierten Produkts sein oder

2. Beratungen für den Antragsteller bzw. Kunden anbieten, bereitstellen oder durchführen.

Für das Antragsverfahren gelten die allgemeinen Grundlagen des Verwaltungsrechts.

### 5.3.2 Obliegenheiten des Antragstellers

Dem Antragsteller obliegt es:

- dem BSI und der Prüfstelle kostenfrei das zu zertifizierende Produkt, die für dessen oder deren Betrieb notwendigen Einrichtungen und Rechte sowie die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Unterlagen können beim Antragsteller in Augenschein genommen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass einer Weitergabe der Unterlagen wesentliche Interessen des Antragstellers entgegenstehen.

Zur Zertifizierung von Schutzprofilen obliegt es dem Antragsteller, dem BSI und der Prüfstelle kostenfrei das zu zertifizierende Schutzprofil zur Verfügung zu stellen.

- zur Durchführung des Zertifizierungsverfahrens, das BSI und die beauftragte Prüfstelle kostenfrei durch fachkompetente Vertreter zu unterstützen.

Soweit notwendig, obliegt es dem Antragsteller, kostenfrei das mit der Prüfung, Bewertung und Zertifizierung befasste Personal produkt-, komponenten- oder systembezogen einzuweisen oder Schulungen durchzuführen.

- die Einhaltung des zu Beginn des Verfahrens vereinbarten Zeit- bzw. Evaluierungsplans seinerseits zu ermöglichen: Im Rahmen des Verfahrens muss bei der Gestaltung des Zeit- oder Evaluierungsplans aktiv mit dem BSI zusammengearbeitet werden. Bei sich abzeichnenden Verzögerungen ist die Prüfstelle und die Zertifizierungsstelle umgehend zu informieren, um eine aktualisierte Verfahrensplanung abzustimmen.

Ein Zertifizierungsantrag kann negativ beschieden werden, wenn die Nicht-Erfüllung der Obliegenheiten einer sachgerechten Bearbeitung des Verfahrens erheblich entgegensteht.

### 5.3.3 Rücknahme eines Antrages

Zu jedem Zeitpunkt im Verfahren kann der Antragsteller den Antrag auf Zertifizierung zurückziehen. In diesem Fall ist das Verfahren erledigt.

Seitens des BSI werden die angefallenen Kosten und Auslagen nach allgemeinem Verwaltungskostenrecht erhoben.

### 5.3.4 Änderungen des Antrages/des Zertifizierungsgegenstandes

Ein Antrag kann bis zur Entscheidung über den Zertifizierungsantrag (Entscheidung im Widerspruchs- oder Klageverfahren) abgeändert werden, soweit die Änderung nicht wesentlich ist.

Eine wesentliche Änderung wird behandelt, als wäre der ursprüngliche Antrag zurückgenommen und ein neuer Antrag gestellt worden.

Kostenrechtlich hat sich der ursprüngliche Antrag damit erledigt und wird nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich [BMIBGebV] behandelt.

Ein Wechsel der Prüfstelle ist in der Regel als wesentliche Änderung des Antrages zu bewerten. Dies gilt nicht, soweit die bisherigen Prüfergebnisse ohne erneute technische Prüfung von einer anderen Prüfstelle übernommen werden können.

### 5.3.5 Ablehnung eines Antrages

Das BSI kann einen Antrag bei nicht Vorliegen der im BSIG § 9 genannten Voraussetzungen ablehnen sowie wenn

- ein unvollständig eingereichter Antrag nicht innerhalb von 6 Monaten vervollständigt wird oder
- der Antragsteller über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten entgegen der vereinbarten Planung keine Unterlagen liefert, die eine Prüfung durch die Zertifizierungsstelle ermöglichen.

Der Hinweis auf fehlende Unterlagen wird mit der Anhörung nach § 28 VwVfG verbunden.

## 5.4 Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung

### 5.4.1 Bestimmungen zur Aufrechterhaltung

Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung muss der Antragsteller die Festlegungen der [VB-Produkte] sowie mögliche im Bescheid enthaltene Nebenbestimmungen einhalten.

Im Rahmen der Festlegungen der [VB-Produkte] kann insbesondere bestimmt werden, dass:

- der Inhaber des Zertifikats bei der Nutzung der Zertifizierung, insbesondere bei der Verwendung zu Werbezwecken, Vorlage und Nachweisführung (z.B. gegenüber Kunden), auf den Zertifizierungsreport und das Zertifikat hinweisen und diese Dokumente samt der für den Anwender bestimmten Anlagen zur Verfügung stellen muss.
- der Inhaber des Zertifikats unaufgefordert das BSI informieren muss, wenn sich die Sicherheitseigenschaften des Zertifizierungsgegenstandes ändern oder die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigt sind. Dies gilt insbesondere bei Bekanntwerden von Schwachstellen an der zertifizierten Version des Produktes, bei sicherheits- oder TR-relevanten Änderungen an der Herstellungsmethode, bei Einbußen an der Vertraulichkeit von als vertraulich angenommenen Unterlagen sowie der Kontaktadressen und der Entwicklungs- bzw. Produktionsstätten.
- der Inhaber des Zertifikats regelmäßig oder anlassbezogen auf seine Kosten durch das BSI oder durch von diesem beauftragte Personen oder Stellen überprüfen lassen muss, ob die Voraussetzungen zur Zertifizierung des Produkts weiterhin vorliegen.
- eine Zertifizierung von der Gültigkeit eines Schutzprofils oder einer technischen Richtlinie abhängig ist.
- Nutzungsbedingungen zur Verwendung von Zertifizierungszeichen (siehe Kapitel 6.2 „Zertifizierungszeichen“ anzuwenden sind.

Sofern Nebenbestimmungen im Bescheid angeordnet sind, muss der Antragsteller diese beachten. Sie sind somit zur Aufrechterhaltung verpflichtend einzuhalten.

## 5.5 Regelungen zur Archivierung von Dokumenten und Aufzeichnungen

Der Antrag, die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und die im Zertifizierungsverfahren anfallenden Unterlagen werden beim BSI elektronisch oder in Papierform gemäß den geltenden Bestimmungen aufbewahrt.

Soweit der Antragsteller nach BSIZertV § 3 Abs. 2 dazu berechtigt ist, dem BSI Unterlagen oder sonstige Beweismittel nur zeitweise zur Verfügung zu stellen, hat er diese Unterlagen oder sonstigen Beweismittel nach der Inaugenscheinnahme durch das BSI beim Antragsteller während des Antragsverfahrens und des Gültigkeitszeitraums der Zertifizierung aufzubewahren. Nach Ablauf der Geltungsdauer des Zertifikats sind

diese Unterlagen oder sonstigen Beweismittel für mindestens drei weitere Jahre aufzubewahren und dem BSI jederzeit auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

## 5.6 Aufhebung einer Zertifizierung

Zur Aufhebung einer Zertifizierung werden die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG] angewendet.

### 5.6.1 Widerruf einer rechtmäßigen Zertifizierung

Ein Widerruf einer rechtmäßigen Zertifizierung kann aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen bzgl. der zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage erfolgen (siehe hierzu § 49 [VwVfG]).

Gründe, die zu einem Widerruf einer Zertifizierung führen können, sind beispielsweise, wenn der Antragsteller:

- im Bescheid enthaltene Nebenbestimmungen selbst nicht beachtet (siehe Kapitel 5.4.1 „Bestimmungen zur Aufrechterhaltung“).
- der Antragsteller Zertifikate oder Zertifizierungszeichen missbräuchlich verwendet.

### 5.6.2 Rücknahme einer rechtswidrigen Zertifizierung

Eine rechtswidrige Zertifizierung kann ganz oder teilweise zurückgenommen werden (siehe hierzu § 48 [VwVfG]), beispielsweise, wenn

- bewusst falsche Angaben zu den Zertifizierungsvoraussetzungen gemacht wurden.
- für die Zertifizierungsentscheidung bewusst wesentliche Informationen verschwiegen wurden (vgl. § 48 [VwVfG]).

### 5.6.3 Folgen der Aufhebung

Wird eine Zertifizierung unanfechtbar aufgehoben oder ist die Gültigkeit der Zertifizierung aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, so kann das Zertifikat, das zum Nachweis der Zertifizierung im betreffenden Programm bestimmt ist, nach § 52 VwVfG zurückgefordert werden.

Der Antragsteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Er kann jedoch verlangen, dass ihm die Zertifikate wieder ausgehändigt werden, nachdem sie durch das BSI als ungültig gekennzeichnet wurden.

Das Produkt wird nicht mehr auf der öffentlichen Liste der zertifizierten Produkte gelistet.

## 5.7 Beschwerde- und Verbesserungsmanagement

Die Zertifizierungsstelle verfügt über ein Verfahren, um Beschwerden und Verbesserungsvorschläge entgegenzunehmen, zu evaluieren sowie Entscheidungen über diese zu treffen. Das Verfahren ist auf der Internetseite des BSI veröffentlicht. Der Erhalt der Beschwerde wird bestätigt. Der Beschwerdeführer wird, sofern möglich, über das Ergebnis und den Abschluss des Verfahrens informiert.

Auch ein Fragebogen zur Kundenzufriedenheit ist an dieser Stelle zu finden.

Es wird in der Konformitätsbewertung ein Beschwerde- und Verbesserungsmanagement gelebt. Dabei fließt jegliche Anregung ein.

Auslöser für den Verbesserungsprozess sind unter anderem:

- Beschwerden und fehlerhafte Arbeitsergebnisse,

- Ergebnisse aus der Ermittlung der Kundenzufriedenheit sowie
- Verbesserungsvorschläge und festgestellte Abweichungen.

## 5.8 Haftung

Das Bundesamt haftet ausschließlich nach Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB.

## 5.9 Kosten

Die Kosten des Zertifizierungsverfahrens richten sich nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich [BMIBGebV].

Ein Informationsgespräch mit dem BSI vor Antragstellung ist kostenfrei.

Zusätzliche Unterstützungshandlungen des BSI, wie z. B. die Prüfung von nachträglichen Übersetzungen des Zertifizierungsreports, werden nach Aufwand abgerechnet.

Die Abrechnung der bei der Prüfstelle anfallenden Kosten für die Evaluierung wird zwischen Antragsteller und Prüfstelle vertraglich vereinbart. Es wird empfohlen, einen Kostenvoranschlag bei einer Prüfstelle vor Antragstellung einzuholen.

## 6 Veröffentlichung der Zertifizierung

### 6.1 Veröffentlichung „Zertifizierte Produkte“

Das BSI veröffentlicht mindestens vierteljährlich im Internet oder in anderen Medien Gesamtlisten oder seit der letzten Veröffentlichung geänderte oder hinzugefügte Listeneinträge der zertifizierten informationstechnischen Schutzprofile, Produkte, Komponenten und Standorte sowie die zugehörigen Sicherheitszertifikate und Zertifizierungsberichte.

Der Inhaber eines Zertifikats kann der Veröffentlichung widersprechen. Das BSI sieht von der Veröffentlichung ab, soweit durch die Veröffentlichung die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt werden könnte. Das BSI kann von der Veröffentlichung ganz oder teilweise absehen, wenn durch die Veröffentlichung öffentliche oder private Interessen beeinträchtigt würden.

Im Bereich der Common Criteria kann auf Wunsch des Antragstellers bereits die Tatsache des laufenden Zertifizierungsverfahrens nach Beginn der Evaluierung veröffentlicht werden.

Internationalen Anerkennungsvereinbarungen fordern die Veröffentlichung des Zertifizierungsberichts, so dass ein Zertifikat nur bei veröffentlichtem Zertifizierungsbericht international anerkannt wird.

### 6.2 Zertifizierungszeichen

Im Bereich der Common Criteria hat der Antragsteller bei Produktprüfungen die Möglichkeit, bei positivem Abschluss des Verfahrens ein Zertifizierungszeichen (Button) zu erhalten (als elektronische Druckvorlage), das z. B. im Rahmen des Marketings verwendet werden kann.

Die Zeichenordnung des BSI [Zeichenordnung] enthält die Nutzungsbedingungen aller Zertifizierungszeichen. Die Nutzungsbedingungen sowie die Benennung der Zertifizierungskennung bei Veröffentlichungen in Bezug auf die Zertifizierung eines Produktes kann Gegenstand von Nebenbestimmungen (siehe Kapitel 5.4.1 „Bestimmungen zur Aufrechterhaltung“) sein.

### 6.3 Verwendung von Zertifikaten

Die Verwendung des Zertifikats ist im Zertifizierungsbescheid geregelt. Als vorbeugende Maßnahmen gegen Missbrauch wird der Antragsteller auf seine Pflichten hingewiesen. Bei inkorrekten Bezugnahmen auf das Zertifizierungssystem oder irreführender Verwendung von Zertifikaten oder Zertifizierungszeichen durch den Antragsteller kann die Aufhebung der Zertifizierung gemäß Kapitel 5.6.1 „Widerruf einer rechtmäßigen Zertifizierung“ erfolgen.

### 6.4 Zertifikatsübergabe und Presseerklärung

Veröffentlicht der Antragsteller nach Abschluss des Verfahrens eine Presseerklärung, so bittet das BSI, den Wortlaut zuvor mit der Zertifizierungsstelle des BSI abzustimmen.

Das BSI bietet die Möglichkeit, auf bestimmten öffentlichen Veranstaltungen wie z. B. Kongressen und Messen, auf denen das BSI vertreten ist, das Zertifikat an einen Vertreter des Unternehmens auszuhändigen. Insbesondere fallen hierunter die Veranstaltungen: CeBIT, ITSA, ICCS und RSA-Konferenz.

Nach Absprache kann ebenso eine Übergabe an einen Vertreter des Unternehmens in den Räumen des BSI organisiert werden.

## 7 Referenzen und Glossar

Die Aufschlüsselung der referenzierten Dokumente und das Glossar befindet sich im Dokument „Verzeichnisse“ [Verzeichnisse].